

Arbeitslosenleistungen

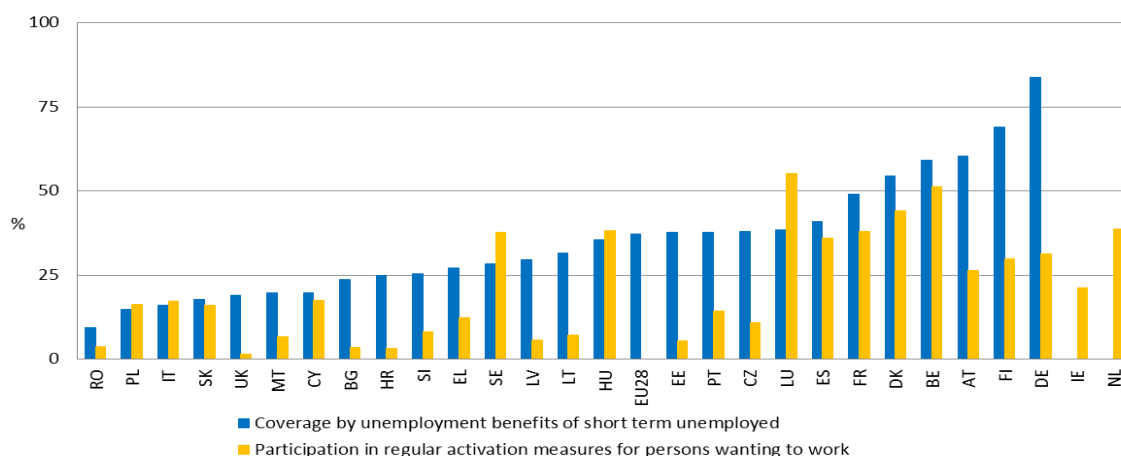
Arbeitslosenleistungen sollen Arbeitslose mit ausreichenden finanziellen Mitteln unterstützen und durch Arbeitslosigkeit verlorenes Erwerbseinkommen ersetzen; kombiniert werden sie mit Aktivierungsmaßnahmen, mit denen den Betroffenen bei der Arbeitssuche geholfen wird.

Herausforderungen

Arbeitslosenleistungen bieten im Allgemeinen einen wichtigen Einkommensersatz bei Arbeitslosigkeit, auch wenn der Umfang zwischen Mitgliedstaaten deutlich variiert. So sind die Sicherungssysteme für Arbeitslosigkeit in einigen Ländern unter Umständen nicht ausreichend und bieten einen zu geringen Ersatz für Erwerbseinkünfte, und/oder der Kreis derjenigen, die entsprechende Leistungen erhalten können, ist sehr klein. Dadurch mangelt es an wirksamem Einkommensschutz und Armutsprävention. Außerdem wird damit bei Konjunkturfällen eine wirksame Stabilisierung verhindert.

Ein Defizit von Arbeitslosenleistungen kann auch darin bestehen, dass sie Leistungsempfänger nicht wirksam aktivieren, damit diese z. B. durch eine Verpflichtung zur Arbeitssuche und durch Teilnahme an aktiven Maßnahmen zur schnellen Rückkehr auf den Arbeitsmarkt angehalten werden. Mögliche negative Anreize für die Arbeitsaufnahme weisen auf Schwachpunkte bei der Konzeption der Systeme für Arbeitslosenleistungen und den Aktivierungsmaßnahmen und/oder auf eine mangelnde Verbindung zu Arbeitsvermittlungs- und sozialen Diensten hin. Derartige Schwächen beeinträchtigen die Wirksamkeit von Arbeitslosenleistungen und deren Fähigkeit, Arbeitssuchende erfolgreich zurück in die Beschäftigung zu begleiten. Die positiven Auswirkungen dieser Systeme können zudem durch weitere Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitslosenleistungen beschränkt werden, wie etwa durch den erschwerten (freiwilligen) Zugang für einige Kategorien, z. B. Selbständige und Arbeitnehmer in sehr atypischen Beschäftigungsverhältnissen.

Abbildung: Erfassungsquote der Arbeitslosenleistungen (2014) und Teilnahme an Aktivierungsmaßnahmen (2012)¹



¹ Anmerkung: Länder in aufsteigender Reihenfolge entsprechend der Erfassungsquote der Arbeitslosenleistungen. Erfassungsquote der Arbeitslosenleistungen, gemessen durch die Arbeitskräfteerhebung für Arbeitslosigkeitszeiten von weniger als 12 Monaten (IE und NL nicht verfügbar). Zahl der Teilnehmer an regulären Aktivierungsmaßnahmen (Kat. 2-7) im Verhältnis zur Zahl der Arbeitswilligen, gemessen durch die Eurostat-Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik (CZ, CY 2011, EL 2010, UK 2009).

Legende	
Coverage by unemployment benefits of short term unemployed	Abdeckung durch Arbeitslosenleistungen bei Kurzzeitarbeitslosen
Participation in regular activation measures for persons wanting to work	Teilnahme an regulären Aktivierungsmaßnahmen für Arbeitswillige

Quelle: Eurostat und Gemeinsamer Bewertungsrahmen.

Wie aus der vorstehenden Abbildung ersichtlich, ergeben sich bei der Erfassungsquote der Arbeitslosenleistungen und der Wirksamkeit von Aktivierungsmaßnahmen erhebliche Unterschiede innerhalb der EU.

Im Durchschnitt haben 40 % der Kurzzeitarbeitslosen (weniger als 12 Monate arbeitslos) Anspruch auf Leistungen (Erfassung), wobei sich die Quoten zwischen 15 % und 70 % und mehr bewegen. Eine begrenzte Erfassung ist oft auf eine relativ kurze Dauer der Leistungsgewährung, relativ lange Pflichtbeitragszeiten oder bürokratische Hürden zurückzuführen.

Situation auf EU-Ebene

Leistungen bei Arbeitslosigkeit sind an unterschiedlichen Stellen des EU-Besitzstands erfasst, u. a. in Artikel 34 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Ausgestaltung der Leistungen liegt weitgehend in einzelstaatlicher Zuständigkeit, während in den EU-Rechtsvorschriften die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit² und der Zugang mobiler Arbeitnehmer zu den Arbeitsverwaltungen³ geregelt sind. In den beschäftigungspolitischen Leitlinien wird betont, dass die aktiven Maßnahmen von Rechten und Pflichten flankiert werden sollten, die Arbeitslose zu einer aktiven Arbeitssuche anhalten⁴.

Situation in den Mitgliedstaaten

Alle EU-Mitgliedstaaten gewähren in irgendeiner Form Arbeitslosenleistungen. Die Leistungen sind in der Regel an die Erwerbsbiografie geknüpft und werden unterschiedlich lang und nach unterschiedlichen Voraussetzungen gewährt. Sie bieten arbeitslosen Personen einen Einkommensersatz, der sich im Allgemeinen an den bisherigen Erwerbseinkünften orientiert. Der Zugang zu den Leistungen ist in unterschiedlichem Maße an Auflagen im Hinblick auf Arbeitssuche und Teilnahme an Aktivierungsmaßnahmen gebunden und geht zudem häufig mit anderen Arten der Einkommensunterstützung (wie Familienleistungen und Wohnungsgeld) einher. In mehreren Ländern wird nach Auslaufen der Arbeitslosenleistungen Arbeitslosenhilfe gezahlt.

Internationale Dimension

Die revidierte Europäische Sozialcharta des Europarates⁵ nimmt Bezug auf das IAO-Übereinkommen über Mindestnormen der sozialen Sicherheit von 1952 (Nr. 102). Im IAO-Übereinkommen Nr. 102 werden neun Zweige der sozialen Sicherheit (ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Leistungen bei Alter, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Familienleistungen, Leistungen bei Mutterschaft,

² Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009.

³ Verordnung (EU) Nr. 492/2011.

⁴ Beschluss 2015/1848 des Rates vom 5. Oktober 2015 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für 2015.

⁵ Die Europäische Sozialcharta ist ein Vertrag des Europarates, der 1961 angenommen und 1996 revidiert wurde.

Leistungen bei Invalidität und Leistungen an Hinterbliebene) und die jeweiligen Mindestnormen für diese Zweige festgelegt.